

bracht wissen will, ist mir aus dessen Fassung klar geworden, da sogar durch die §. 6, wie sie der Entwurf enthält, uns, ich muß es allerdings sagen, die Zumuthung gemacht worden ist, bis zu der Zeit, wo die neue Organisation der unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ins Leben treten sollte, uns unter die eigenen Gerichtsverwalter zu stellen. Diese ist nun allerdings von der Deputation beseitigt worden, da nach deren Vorschlage die Verhältnisse der früheren Gerichtsherren bis zur Einführung der neuen Organisation der unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bleiben sollen, wie sie jetzt sind. Vieles in der Bekanntmachung von 1838 wird allerdings einer unbedingten Veränderung bedürfen; Manches indes wird doch auch noch für die Zukunft zweckmäßig sein daraus beizubehalten. Die wichtigste Bestimmung in dieser Bekanntmachung für uns ist allerdings nach meiner Ansicht namentlich die in §. 10 sub 8 der gedachten Bekanntmachung, wonach die früheren Gerichtsherren ihre Gebäude und Angehörigen der Aufsicht der Ortsgerichtspersonen nicht unterstellen werden, sondern die Gerichtsbehörde selbst unmittelbar die nöthige polizeiliche Aufsicht führen soll. In der That, meine Herren, man kann dem frühern Gerichtsherrn doch nicht füglich zumuthen, sich unter die polizeiliche Aufsicht der Ortsgerichtspersonen stellen zu lassen, die er früher selbst ernannte und die von ihm Weisungen anzunehmen hatten. Es wäre dies eine Härte, die durch nichts gerechtfertigt wird. Wenigstens wird Jeder, der nur mit einiger Billigkeit die Verhältnisse der früheren Gerichtsherren auf dem Lande ermittelt, ihnen diese Zumuthung gewiß nicht stellen. Für die gesammte Verwaltung kann aber die Erhaltung einer ähnlichen Bestimmung, wie sie §. 10 sub 8 der gedachten Bekanntmachung giebt, durchaus nicht von Nachtheil sein. Ebenso enthält aber auch noch die Bekanntmachung von 1838 manche Bestimmungen, die im allgemeinen Interesse der Verwaltung getroffen worden sind, und wodurch die Gerichtsherren auch noch nach Abgabe der Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen interimistisch polizeiliche Anordnungen zu treffen ermächtigt werden. Ich führe als solche noch an: das Recht, Friedensgebote bei tumultuarischen Auftritten und Excessen zu erlassen, nebst Steuerung derselben; das Recht, Unordnung zu treffen zu Ergreifung von Verbrechern, Vagabunden, passlosen Bettlern und Excedenten; Leitung der Böschanstalten bis zum Erscheinen des Feuerlöschcommissars; Aufsicht über Wege etc., nebst dem Rechte, deren Instandsetzung anzuordnen; Fürsorge für Unterbringung von Wahn- und Blödsinnigen, Hülfslosen, Kranken und Armen, soweit solche der Gemeinde obliegt; die Veranstaltung zu Rettung Verunglückter und dergl.“ Es sind dies alles Rechte, die dem frühern Gerichtsherrn nach Abgabe der Gerichtsbarkeit vorbehalten worden sind, nicht in ihrem Privatinteresse, sondern im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung. Ich möchte aber um so weniger glauben, daß es angemessen sein möchte, den früheren Gerichtsherren diese Rechte und Befugnisse vollständig zu entziehen, als künftig die Verwaltungsstellen unbe-

dingt viel weiter entfernt sein werden, als jetzt, und der Staat unbedingt auch künftig außerhalb des Sitzes der Verwaltungsbehörde gewisse Organe haben muß, um die Beamten zu unterstützen, und hierzu auf dem Lande doch immer wohl die früheren Gerichtsherren als solche, welche auf dem Lande der gebildeteren Classe angehören, die geeigneteren sein werden. Daß ein Mißbrauch von Seiten der früheren Gerichtsherren mit diesen Rechten und Befugnissen getrieben worden sei, wird wohl Niemand behaupten. Eben so wichtig ist diese Angelegenheit in Bezug auf die Städte. Auch ihren Obrigkeiten müssen nach Abgabe der städtischen Gerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Polizeigewalt gewisse Rechte und Befugnisse unbedingt noch bleiben; ohne diese können sie ihre Stelle nicht ausfüllen. Ich gebe zu, daß diese Befugnisse immer untergeordneter Art sein werden, aber viele Städte werden so entfernt sein von dem Sitze der künftigen Verwaltungsbehörden, daß auch den Stadträthen immer noch gewisse polizeiliche Rechte und Befugnisse werden eingeräumt werden müssen. Ich erlaube mir daher an die hohe Staatsregierung sowohl, als an den Herrn Referenten die Bitte um Auskunft darüber, welche Ansichten ihnen über die künftig beizubehaltende Stellung der früheren Gerichtsinhaber in Beziehung auf die gedachten Berechtigungen vorgeschwebt haben, und welche Ansichten also über ihre Verhältnisse für die Zukunft vormalten.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich kann allerdings darüber keine Auskunft geben, welche Bestimmung die Staatsregierung darüber zu treffen gedenkt. Ich glaube aber, daß diese Angelegenheit einer besonderen Regulirung bedarf, nur bin ich der Meinung, daß dies wohl mehr einer spätern Zeit zu überlassen ist. Wenn das neue Gerichts- und Verwaltungswesen organisirt wird, dann wird auch diese Angelegenheit mit zur Entscheidung gebracht werden müssen.

Staatsminister v. Friesen: Ich bin nicht in der Lage, die Anfrage des Herrn v. Behmen beantworten zu können. In §. 2 ist ausdrücklich bestimmt, daß die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse u. s. w. von dem Zeitpunkte an in Wegfall kommen sollen, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird. Dann aber, wenn diese aufhören werden, dann bedarf es überhaupt einer ganz neuen Organisation der unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden, dann wird erst zu entscheiden sein, in welcher Weise die polizeilichen Befugnisse, welche die Gerichtsherren haben, geordnet werden sollen. Ich gehe hierbei von der Ansicht aus, daß es bei einer Erklärung auf eine solche Anfrage nicht darauf ankommen kann, welche individuelle Ansichten den Mitgliedern der Regierung vorschweben, sondern darauf, was die letztere entweder als Gesetzesvorlage an die Kammern bringen will, oder im Verordnungswege einzuführen beabsichtigt. Darüber hat nun die Regierung noch nichts entschieden, sie wird aber, wie sich von selbst versteht, den Gegenstand in Erwägung